

Geschäftspolitische Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und Umsetzung des § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III (Vermittlungsbudget) im Jobcenter Rhein-Berg.

A. Grundsätze zur inhaltlichen Ausgestaltung und Umsetzung des § 44 SGB III Förderung aus dem Vermittlungsbudget

1. Rechtsgrundlage

- **Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.**
- **Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.**
- **Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.**

2. Zielsetzung der Regelung

Das Vermittlungsbudget (VB) dient dem Ziel, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) bei der Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Ausbildung zu unterstützen. Ziele und Einsatz der Leistung werden im Rahmen der Planung des Integrationsprozesses in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt. Die Förderung aus dem VB wird als Zuschuss gewährt.

3. Übernahme statt Erstattung

Im SGB II soll das Verfahren der Leistungsgewährung i. d. R. so ausgestaltet sein, dass Vorleistungen durch den/die eLb vermieden werden (z. B. durch Vorauszahlungen an die leistungsberechtigte Person).

4. Fördervoraussetzungen

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist zu prüfen und zu dokumentieren.

4.1 Antrag

Eine Förderung aus dem VB wird erbracht, wenn sie i. S. d. § 37 SGB II rechtzeitig, d. h. vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses, beantragt wurde.

Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Die IFK ist dabei gehalten, den Willen der antragstellenden Person – ggf. durch vorherige Aufklärung über die Leistung und durch Rückfragen – zu erkunden und den Antrag entsprechend zu bewerten (§ 2 Abs. 2 SGB I: Sicherstellung der sozialen Rechte). Der Antrag kann auch ein Vorschlag der IFK sein, dem die leistungsberechtigte Person zustimmt.

Der Tag der Antragstellung und der Zweck der begehrten Leistung sind zu dokumentieren. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes kann ein Antrag auf Förderung aus dem VB, der sich auf Bewerbungsaufwendungen bezieht, so lange gelten, bis eine Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder ein Rechtskreiswechsel eintritt. Für die Dokumentation stehen BK-Vorlagen und der VerBIS-Vermerk VB zur Verfügung.

4.2 Förderfähiger Personenkreis

Gefördert werden können eLb i. S. v. § 7 SGB II.

Ausgenommen sind ab 01.01.2017 (9. SGB-II-ÄndG) Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. Alg-Aufstocker). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe ab dem 01.01.2017 ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht.

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden können nur gefördert werden, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist und das JC einem entsprechenden Eingliederungsvorschlag der BA zugestimmt hat. Nähere Hinweise zur Prüfung der Leistungsverantwortung sind in den Fachlichen Hinweisen Reha SGB II und SGB III (SGB II > Förderung > Reha/sbM > Regelungen) zu finden.

4.3 VB im Kontext der Eingliederungsstrategie

Gem. § 44 Abs. 1 SGB III ist es das Ziel des VB, die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (auch betrieblichen Ausbildung) zu fördern. Dieses Integrationsziel wird in der Grundsicherung gem. § 16 Abs. 3 SGB II auf die Anbahnung oder Aufnahme einer schulischen Ausbildung erweitert.

Der Einsatz von Leistungen aus dem VB ergibt sich schlüssig aus dem gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person festgelegten Ziel und der dafür entwickelten Eingliederungsstrategie. Dabei wird der Einsatz von Leistungen aus dem VB zuvor in der Eingliederungsvereinbarung (EinV) als Leistung des JC genannt, mit dem das in der EinV genannte Ziel erreicht werden soll. Die Bewilligung einzelner VB-Anträge kann ohne erneute Anpassung der EinV erfolgen.

4.4 „Anbahnung“, „Aufnahme“ und „Integrationsfortschritt“

Bei Unterstützung der Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer betrieblichen/schulischen Ausbildung kann das JC Kosten übernehmen, die die Vermittlungssituation der leistungsberechtigten Person allgemein verbessern, ohne dass ein konkretes Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzangebot vorliegt. Die Anbahnung kann damit auch im Erzielen eines Integrationsfortschritts und dem Überwinden von Integrationshemmnissen bestehen.

Die Unterstützung der „Aufnahme“ ist dagegen unmittelbar auf ein konkretes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine betriebliche/schulische Ausbildung bezogen.

Leistungen aus dem VB sollen die Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung/ Ausbildung unabhängig davon unterstützen, ob sie vom JC vermittelt wurde oder die leistungsberechtigte Person die Beschäftigung/Ausbildung selbst gesucht hat oder noch sucht.

Leistungen aus dem VB können nach § 16g Abs. 2 zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können zum Beispiel erforderlich sein, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine vorübergehende Unterstützung der Mobilität (z. B. Fahrtkosten) notwendig ist.

4.5 Sozialversicherungspflicht

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget bezieht sich grundsätzlich auf die Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (oder schulischen Ausbildung). Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung, die sich nach den §§ 24 ff. SGB III bestimmt.

Das VB kann auch eingesetzt werden, wenn ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis über 15 Stunden nach dem Recht eines in § 44 Abs. 2 SGB III genannten Staates angebahnt oder eingegangen wird (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz).

4.6 Notwendigkeit

Die Förderung aus dem VB muss für die Eingliederung notwendig sein (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Dies ist der Fall, wenn die Eingliederungsaussichten deutlich verbessert werden, d.h. wenn ohne die Förderung der gleiche Erfolg (Integration oder Integrationsfortschritt) wahrscheinlich nicht oder erst deutlich später eintreten würde.

Es muss sichergestellt sein, dass

- die Leistungen auf die notwendigen Sachverhalte beschränkt werden, und
 - die zielgerichtete und bedarfsorientierte Überwindung unterschiedlicher Hemmnisse ermöglicht wird.
- Die IFK stellt die „Notwendigkeit“ fest. Um die Gründe für die Entscheidung und die Entscheidung selbst nachvollziehbar zu machen, sind sie in der fachlichen Stellungnahme der IFK aussagekräftig zu dokumentieren.

4.7 Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit

Die Förderung umfasst die Übernahme angemessener und wirtschaftlicher Kosten. Für die Angemessenheit können bspw. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit bzw. die voraussichtliche Dauer der Eingliederung berücksichtigt werden. Um die Wirtschaftlichkeit zu beurteilen, sind bei größeren Beträgen i. d. R. Kostenvoranschläge vor Kostenübernahme erforderlich. Bagatellgrenzen sind nicht zulässig; d. h. auch Kleinstbeträge sind förderbar.

5. Förderausschlüsse

Die Leistungen des VB an eLb dürfen sowohl Leistungen des SGB III als auch des SGB II nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB II i. V. m. § 44 Abs. 3 SGB III).

Aus dem VB dürfen keine Kosten übernommen werden, die vorrangig von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind (vgl. § 5 SGB II). Dies gilt auch dann, wenn von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden.

Kosten können jedoch übernommen werden, soweit ein Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht übernimmt. Die Erklärung der leistungsberechtigten Person reicht hierfür aus. Die Tatsache, dass kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist, ist ausreichend in der fachlichen Stellungnahme der IFK zu dokumentieren.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind nicht aus dem VB förderbar (§ 44 Abs. 3 S. 2 SGB III). Dies gilt auch für Kosten zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung, hierfür steht die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 4 SGB II zur Verfügung.

Die Anbahnung oder Aufnahme einer schulischen Ausbildung in den in § 44 Abs. 2 SGB III genannten Staaten (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) kann nicht gefördert werden.

6. Förderentscheidung

In § 44 SGB III werden keine detaillierten Regelungen bzgl. möglicher Art, Höhe oder Dauer der Förderung getroffen. Über die Höhe und Angemessenheit der Förderung und die Dauer entscheidet die IFK im Rahmen ihres Ermessens im Einzelfall.

Insbesondere folgende Kriterien können herangezogen werden:

- Eignung,
- individuelle Lebenssituation,
- voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit,
- voraussichtliche Dauer der Eingliederung.

Das Ermessen umfasst auch die Entscheidung, ob ausnahmsweise Vorleistungen der leistungsberechtigten Person oder nur eine anteilige Kostenübernahme in Betracht kommen. Vorleistungen kommen nicht in Betracht, wenn sie die Leistungsfähigkeit der leistungsberechtigten Person übersteigen. Dies gilt entsprechend für eine Beteiligung an den Kosten. Die Ermessensentscheidung und deren Gründe sind in der fachlichen Stellungnahme der IFK nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen von zentral bereitgestellten BK-Vorlagen (Stellungnahme/Entscheidung) und VerBIS erfolgen.

Sofern keine pauschale Bewilligung erfolgt, umfasst die Dokumentation auch den Nachweis der Verwendung der Mittel durch den/die eLb.

B. Regelungen zur Umsetzung im Jobcenter Rhein-Berg

1. Fahrkosten:

Als Fahrt- und Reisekosten wird ein Betrag von 0,20 € je vollen KM für die Hin- und Rückfahrt unter Berücksichtigung der kürzesten Entfernung anerkannt bzw. bei nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden diese Kosten ebenfalls anerkannt.

Vorrangig sollte das Sozialticket genutzt werden.

Die Ermittlung der Fahrtstrecke hat über den Falk-Routenplaner -kürzeste Strecke- zu erfolgen.

2. Eigenanteil (privater Nutzen) hier: Förderung Führerscheine / PKW / sonstige KFZ

Sofern sich durch die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ein zusätzlicher privater Nutzen für den Kunden ergibt, ist dies beim Umfang der Förderung zu berücksichtigen.

So stellt z.B. der Erwerb der Fahrerlaubnis einen privaten Nutzen dar. Ein Eigenanteil von 50 bis maximal 200 € ist in jedem Fall zu erbringen. Bei der Entscheidung ist das Ermessen auszuüben und zu dokumentieren.

Hierbei ist zu beachten, dass der Eigenanteil (z.B. beim Erwerb des Führerscheines) bei der ersten Zahlung einbehalten wird bzw. dieser auch zum Beispiel durch Eigenzahlung des Kunden (Erste-Hilfe Kurs, Anmeldung, Sehtest, Passfoto) geleistet werden kann.

Bei einer Förderung PKW/KFZ gelten die Regelungen über den Eigenanteil Erwerb Führerschein analog.

3. Zuständigkeit für die Zahlbarmachung von Leistungen im Rahmen des Vermittlungsbudgets im Jobcenter Rhein-Berg

Das Team Infrastruktur/ Finanzen ist für die ordnungsgemäße Zahlbarmachung der Leistungen im Rahmen des Vermittlungsbudgets verantwortlich.

4. Regelung zur Vorschussgewährung in dringenden Fällen

In dringenden Fällen (z.B. Vorstellungsgespräch bei einem Arbeitgeber am nächsten Tag) setzt sich die zuständige IFK mit Team 431/Arte direkt in Verbindung. **Dort** erfolgt die Bewilligung der Förderung bei Vorliegen der Voraussetzungen unmittelbar, der Ausdruck des Schecks wird durch die Leistungsabteilung vor Ort vorgenommen.

5. Regelungen zur Budgetierung des Vermittlungsbudgets

Die Mitarbeiter dokumentieren den Mitteleinsatz ihres Budgets mittels der zur Verfügung stehenden Excel-Liste. **Dabei sind die vom Kunden beantragten und nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen tatsächlich zu gewährenden Beträge in die Spalte „Entscheidung dem Grunde nach“ einzutragen. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung und das Controlling obliegt dem jeweiligen Integrationsverantwortlichen / Teamleiter. Es erfolgt eine ¼ jährliche Auswertung des Vermittlungsbudgets durch das Team Maßnahmesteuerung.**

Bei zusätzlichem Mittelbedarf einzelner Standorte kann die Geschäftsführung einen interkommunalen Ausgleich der Budgets zwischen den Standorten herbeiführen.

Grundsätzlich förderungsfähig sind:

Förderzweck (nach Erfassungsmöglichkeit in coSachNT)	Entscheidung durch	Regelung
<p>Kosten für Bewerbungen und Vorstellungsgespräche</p> <p><u>Beschreibung:</u> alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen</p>	<p>IFK/FM</p> <p>Teamleiter M und I</p> <p>IFK/FM</p> <p>Teamleiter M und I</p>	<p>Bewerbungskosten:</p> <p><input type="checkbox"/> Höchstgrenze Kalenderjahr 260,00 €-</p> <p>(je schriftliche Bewerbung wird ein Pauschalbetrag von 5 € berücksichtigt; dies gilt nicht für email-Bewerbungen)</p> <p>In begründeten Einzelfällen können höhere Bewerbungskosten genehmigt werden.</p> <p>Erforderliche Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Vorlage der Antwortschreiben der AG oder in Ausnahmefällen Kopien der Bewerbungsschreiben <p>(Diese Nachweise bitte nicht mit dem Antrag an das Arte-Team weiterleiten, sondern auf dem Antrag bestätigen, das die Nachweise vorgelegen haben)</p> <p>-----</p> <p>Fahrt- und Reisekosten für Vorstellungsgespräche innerhalb von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland • Ausland <p>(EU/EWR-Staaten + Schweiz / s. auch GA VB 44.22 v. 20.01.2012)</p> <p>Es werden nur die Kosten des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels übernommen, der Mobilpass ist verpflichtend einzusetzen.</p> <p>Notwendige Übernachtungskosten können nach § 85 SGB III übernommen werden.</p> <p>Erforderliche Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Kopie des Einladungsschreibens zum Vorstellungsgespräch (soweit schriftliche Einladung erfolgt ist) • Bestätigung des AGs, siehe Vordruck im Intranet VB Leistungen • Auf die Bestätigung des AG kann im

	IFK/FM	<p>Umzugskosten bei Arbeitsaufnahme außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereiches (§ 140 SGB III), Regelung analog Reisekosten</p> <p>Der Umzug ist in Eigenregie durchzuführen</p> <p>Höchstgrenze der Kosten grundsätzlich 1800,00 €</p> <p>(Bis zu 3 Monaten nach Ende der Probezeit der neuen Beschäftigung, Kosten für Ab- und Aufbau von Möbeln werden grundsätzlich nicht übernommen)</p> <p>Erforderliche Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Kopie des Arbeitsvertrages • Kopie Mietvertrag der neuen Wohnung • Vorlage von mindestens 3 Angeboten von Mietwagenfirmen (nur das günstigste kann übernommen werden) • Originalrechnung der Mietwagenfirma • Original Tankquittungen <p>Umzugsunternehmen (Ausnahmefall):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage von mindestens 3 Angeboten von Umzugsunternehmen (nur das günstigste kann übernommen werden) • Originalrechnung des Umzugsunternehmens
	IFK/FM	<p>-----</p> <p>Kosten für doppelte Haushaltsführung bei Arbeitsaufnahme außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereiches (§ 140 SGB III), Regelung analog Reisekosten für Pendelfahrten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme bis zu 6 Monaten bis zu 300,- € pro Monat <p>Erforderliche Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Kopie Arbeitsvertrag • Kopie Mietvertrag der zusätzlichen angemieteten Wohnung oder Hotelrechnung usw.

	<p>Teamleiter M und I</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage von mindestens 2 Vergleichsangeboten von Fahrschulen, die der Kunde verkehrstechnisch erreichen kann • Schriftliche Einstellungszusage nur bei Ziffer 3. <p>Wiedererlangung des Führerscheins</p> <p>Die Förderung der Übernahme der Kosten für die MPU ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Kosten, die im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerscheins entstehen, (MPU= medizinisch psychologische Untersuchung) können unter Berücksichtigung des Einzelfalles übernommen werden, wenn die Wiedererlangung des Führerscheins zur Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist und der erfolgreiche Abschluss der MPU durch den Kunden realistisch erscheint.</p> <p>Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim Erwerb des Führerscheines.</p> <p>Erforderliche Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Vorlage von mindestens 2 Vergleichsangeboten von Fahrschulen • Nachweis über Erfordernis (z.B. Begründung warum öffentlicher Nahverkehr nicht möglich ist) • Regelung Eigenanteil / privater Nutzen berücksichtigen
	<p>Teamleiter M und I</p>	<p>-----</p> <p>Notwendige Verkehrsmittel (Fahrrad, Mofa, Kfz, wobei der private Nutzen entsprechend zu berücksichtigen ist)</p> <p>Höchstgrenze 2000,00 € (Kaufpreis)</p> <p>Erforderliche Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Kopie des Kaufvertrages • Nachweis über Erfordernis (z.B. Begründung warum öffentlicher Nahverkehr nicht möglich ist) • Nachweis über die Finanzierung des Eigenanteil (privater Nutzen) • Kopie des Fahrzeugscheines nach Zulassung (muss zur Bewilligung noch nicht vorliegen)

<p>Arbeitsmittel</p> <p><u>Beschreibung:</u> Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenstände, die für die Aufnahme einer Beschäftigung notwendig und nicht vom Arbeitgeber zu stellen sind</p>	<p>IFK/FM</p> <p>Teamleiter M und I</p>	<p>bis 150,00 €</p> <p>ab 150,01 € bis max. 500,00 €</p> <p>Erforderliche Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Kopie des Arbeitsvertrages • Original Rechnung
<p>Berechtigungen und Nachweise</p> <p><u>Beschreibung:</u> Bescheinigungen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind (Berechtigungsscheine / Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise / Impfungen.</p> <p>Kosten zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse können im Rahmen des Vermittlungsbudgets übernommen werden, soweit dies für die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Die Förderung umfasst die Übernahme der üblichen und angemessenen Kosten für Aufwendungen, die durch die Vorlage der Unterlagen entstehen sowie für Übersetzungen, Beglaubigen, Gutachten bei Kammern etc.</p> <p>Erstattung der Kosten von Führungszeugnissen ist nicht möglich</p>	<p>IFK/FM</p> <p>Teamleiter M und I</p>	<p>bis 150,00 €</p> <p>ab 150,01 € bis max. 500,00 €</p> <p>Erforderliche Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Original Rechnung <p>Gebühren für die Ausstellung eines Führungszeugnisses können nicht aus dem VB übernommen werden, da nach einem Merkblatt des Bundesamtes für Justiz die Erteilung eines Führungszeugnisses für ALG-II-Bezieher gebührenfrei ist.</p>

<p>Unterstützung der Persönlichkeit</p> <p><u>Beschreibung:</u> Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung (Friseurbesuch, ggf. die für die Vorstellung erforderliche bzw. angemessene Bekleidung, keine „normale“ Brille, kein Zahnersatz)</p>	<p>IFK/FM</p> <p>Teamleiter M und I</p>	<p>bis 100,00 €</p> <p>ab 100,01 € bis max. 250,00 €</p> <p>Erforderliche Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Original Rechnung
<p>Sonstige Kosten</p> <p><u>Beschreibung:</u> Übernahme von Kosten, die den anderen Möglichkeiten nicht zugeordnet werden können</p>	<p>IFK/FM</p> <p>Teamleiter M und I</p>	<p>bis 150,00 €</p> <p>ab 150,01 € bis max. 500,00 €</p> <p>Erforderliche Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Original Rechnung

6. Inkrafttreten der Regelung

Diese Regelungen treten mit Wirkung ab 07.10.2016 in Kraft.

gez.

Johannes Breidenbach
(stv. Geschäftsführer)